stehen, eine gute Reserve. Die Erhöhung der Beteiligung des Provinzialverbandes auf 60 Millionen Mark erscheint daher unbedenklich, weshalb der Provinzialausschuß dem Antrage der Gesellschaft, den Betrag schon vor Genehmigung durch den Provinziallandtag auszuzahlen, stattgeben zu sollen geglaubt hat, da die Gesellschaft begreiflicherweise gerade in der jetzigen Zeit auf eine Vermehrung ihrer Betriebsmittel besonders angewiesen ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher nachstehenden Beschluß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag genehmigt, daß die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Rheinischen Wohnungsfürsorge, G. m. b. H., von 50 auf 60 Millionen Mark erhöht wird."

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer, Vorsitzender. Dr. Horion, Landeshauptmann.

Anlage 9.
(Drucksachen-Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend
Verteilung der Zuwachseinnahmen des Rhein-Weser-Kanals.

Das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen vom 1. 4. 1905 (G. S. S. 179) — abgedruckt im Handbuch Seite 117 ff. — bestimmt in § 2, daß mit der Ausführung des Kanals vom Rhein zur Weser staatlicherseits nur dann vorzugehen sei, wenn die beteiligten Provinzen usw. sich verpflichten würden, in gewissem Umfange zum Bau und zur Unterhaltung des Kanals auch ihrerseits Mittel aufzubringen. Es sollte dies geschehen durch Uebernahme der Verzinsung und Tilgung von Baukostenanteilen, bzw. durch Garantieerklärung, die durch Schiffahrtsabgaben und sonstige laufenden Kanaleinnahmen nicht gedeckten Fehlbeträge gegenüber den anschlagsmäßigen Betriebs- und Unterhaltungskosten erstatten zu wollen. Die betreffenden Verbände (Rheinprovinz, Provinz Westfalen, Hannover und Bremen) erklärten sich zur Beteiligung an der Kostenaufbringung auch bereit, so daß der Kanal gebaut werden konnte. (Vergl. die im Handbuch Seite 130 abgedruckte Verpflichtungserklärung des rheinischen Provinzialverbandes vom 5. 3. 1906.) Die Zahlungsverpflichtungen der Garantieverbände wurden gesetzlich nach oben hin ziffernmäßig begrenzt. Sie betragen jährlich im Höchstfalle

für die Rheinprovinz	879 303.—	Mark
für die Provinz Westfalen	2 141 894.—	„
für die Provinz Hannover	1 077 711.—	„
für Bremen	410 342.—	„
insgesamt:	4 509 250.—	Mark.

Die Jahreszahlungen des Rheinischen Provinzialverbandes sind bisher aus den verschiedensten Gründen noch weit unter der Höchstgrenze von 879 303.— Mark zurückgeblieben. Für 1923 sind im Etat (vergl. Titel VI des Haushaltsplanes „Verschiedenes") 200 000.— Mark vorgesehen, ein Betrag, der bei dem heutigen Milliardenetat des Provinzialverbandes eine ganz untergeordnete Rolle spielt.

Nach Fertigstellung des Rhein-Weser-Kanals über Hannover hinaus (im Bau befindlicher Mittellandkanal), hat sich die Frage erhoben, in welchem Umfange der dadurch bedingte Zuwachsverkehr auf dem Rhein-Weser-Kanal diesem gutgeschrieben werden kann. Da an den Kosten des neuen Kanalstückes die alten Garanten nicht beteiligt sind, so wäre es unbillig, wenn sie trotzdem aus den Mehreinnahmen in voller Höhe mit Nutzen ziehen würden. Die Frage ist deshalb schwierig, weil man, bevor die durch den Zuwachsverkehr entstandenen Mehreinnahmen prozentual auf den alten und neuen Kanal verteilt werden können, zunächst den Begriff „Zuwachsverkehr" festlegen muß.

Langwierige diesbezügliche Verhandlungen zwischen den Garantieverbänden und dem Reichsverkehrsministerium haben schließlich zu folgender Einigung geführt.

Die beteiligten Provinzialausschüsse usw. werden die Provinziallandtage um ihre Zustimmung dazu bitten:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf